



Informationen zu Prüfungen in den neuen Metallberufen

Mit Wirkung vom 01.08.2004 sind die neuen industriellen Metallberufe

Anlagenmechaniker/-in
Industriemechaniker/-in
Konstruktionsmechaniker/-in
Werkzeugmechaniker/-in
Zerspanungsmechaniker/-in

in Kraft getreten. Eine Änderung ist am 23.07.2007 erfolgt. Mit der Neuordnung wurden die Ausbildungsinhalte und Prüfungsstrukturen grundlegend überarbeitet. Die Ausbildung erfolgt nicht mehr in Fachrichtungen, sondern in sogenannten Einsatzgebieten des jeweiligen Berufes. Das Einsatzgebiet wird laut Ausbildungsordnung vom Ausbildungsbetrieb festgelegt und ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung der zuständigen Industrie- und Handelskammer mitzuteilen.

Die gestreckte Abschlussprüfung

Gemäß Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen sollen die Leistungen der Zwischenprüfung als Teil 1 der Abschlussprüfung bewertet und in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung einbezogen werden.

Teil 1 der Abschlussprüfung

Der Teil 1 der Abschlussprüfung ist vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres, also im Regelfall in der Frühjahrsprüfung, durchzuführen. Da es sich bereits um eine Abschlussprüfung handelt, ist es zwingend notwendig, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate bis zu diesem Zeitpunkt zu vermitteln.

Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet.

Die schriftliche Aufgabe wird in höchstens 90 Minuten in gebundener und ungebundener Form an einem Tag bearbeitet. Sie steht im engen sachlichen Zusammenhang mit der praktischen Aufgabenstellung. Danach wird die praktische Aufgabe zeitnah an einem weiteren Tag durchgeführt.

Bewertet werden bei der Bearbeitung der praktischen Arbeitsaufgabe die

- Planung
(nur Zerspanungsmechaniker),
- Durchführung,
- Kontrolle und
- situative Gesprächsphasen.

Gewichtet werden der schriftliche und praktische Teil untereinander jeweils mit 50%. Über das erreichte Ergebnis der Prüfungsleistungen wird der Prüfling von der Industrie- und Handelskammer schriftlich informiert. Nimmt ein Prüfungsteilnehmer nicht vollständig am Teil 1 der Abschlussprüfung teil, muss der gesamte Teil 1 zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

Der Teil 1 der Abschlussprüfung geht mit 40% in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.

Teil 2 der Abschlussprüfung

Der Teil 2 der Abschlussprüfung wird am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt. Er besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Arbeitsauftrag
- Auftrags- und Funktionsanalyse
- Fertigungstechnik
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfungsbereich Arbeitsauftrag wird in praktischer Form durchgeführt. Hier kann zwischen zwei Prüfungsvarianten gewählt werden. Die Entscheidung über die Prüfungsvariante trifft der Ausbildungsbetrieb und teilt sie dem Prüfling und der IHK mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

Variante 1

Bei der **Variante 1** handelt es sich um einen Betrieblichen Auftrag aus dem Einsatzgebiet des Prüfungsteilnehmers. Dieser Auftrag ist in höchstens 18 Stunden (Zerspanungsmechaniker/-in 15 Stunden) im Betrieb durchzuführen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Darüber wird ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten geführt. Die praxisbezogenen Unterlagen dienen als Grundlage für das Fachgespräch. Dieses ist bei der Variante 1 das einzige Instrument zur Bewertung des Prüfungsbereiches Arbeitsauftrag.

Genauere Informationen zum Betrieblichen Auftrag finden Sie auf unserer Homepage www.cottbus.ihk.de unter dem Menüpunkt „Aus- und Weiterbildung/Ausbildungsprüfungen/Wegweiser Prüfung/Anmeldung/Anlagen zur Anmeldung für Metallberufe“.

Variante 2

Bei der **Variante 2** handelt es sich um eine von der Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) Stuttgart entwickelte überregional erstellte Aufgabe. Hier wird im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag durch den Prüfling eine praktische Aufgabe in höchstens 14 Stunden vorbereitet, durchgeführt, nachgearbeitet und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentiert. Zudem wird darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten geführt. Die Durchführung der praktischen Aufgabe soll dabei sechs Stunden betragen. Durch Beobachtungen der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.

Die schriftliche Prüfung

Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens je 120 Minuten in den Prüfungsbereichen Auftrags- und Funktionsanalyse sowie Fertigungstechnik, in höchstens 60 Minuten im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Die Aufgaben werden an einem bundeseinheitlichen Prüfungstag in gebundener und ungebundener Form abgeprüft.

Die Wichtung der Prüfungsbereiche untereinander ist in der Ausbildungsordnung folgendermaßen geregelt:

- | | |
|----------------------------------|-----|
| • Arbeitsauftrag | 50% |
| • Auftrags- und Funktionsanalyse | 20% |
| • Fertigungstechnik | 20% |
| • Wirtschafts- und Sozialkunde | 10% |

Der Teil 2 der Abschlussprüfung geht mit 60% in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.

Bestehensregelung

Das Prüfungsergebnis wird nach Beendigung von Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung festgestellt. Wie bisher teilt die IHK dem Prüfungsteilnehmer mit, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag (praktische Prüfung) und
2. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Prüfung)

jeweils mindestens ausreichende Leistungen (mind. 50 Punkte) erbracht wurden. Dabei haben die Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse sowie Fertigungstechnik jeweils das doppelte Gewicht gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen (mind. 50 Punkte), in dem weiteren Prüfungsbereich nach Nummer 2 dürfen keine ungenügenden Leistungen (mind. 30 Punkte) erbracht worden sein.

Die mündliche Ergänzungsprüfung (MEPR)

Die Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Prüfung) sind auf Antrag des Prüflings oder nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Informationsmaterial

Zur Vorbereitung auf die Prüfung bietet der Verlag

Dr.-Ing. Paul Christiani GmbH & Co. KG
Hermann-Hesse-Weg 2
78464 Konstanz

Tel.: 0 75 31/58 01 26
Fax.: 0 75 31/58 01 85
www.christiani.de

PAL-Musteraufgabensätze der neu geordnete Metallberufe - Leitfaden für die Abschlussprüfung Teil 1 und 2

	Bestell-Nr. Teil 1	Bestell-Nr. Teil 2
Anlagenmechaniker	73968	75214
Industriemechaniker	73969	75215
Konstruktionsmechaniker	73970	75216
Werkzeugmechaniker	73971	75217
Zerspanungsmechaniker	73972	75218

und verbrauchte Prüfungsaufgaben für gewerblich-technische Ausbildungsberufe an.

Für Ihre bevorstehende Abschlussprüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Ihre Industrie- und Handelskammer Cottbus